

# Berliner Tageblatt



Nr. 196

und Handels-Zeitung

Mittwoch, 25. April 1928

Chefredakteur Theodor Wolff in Berlin.

Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

## Schupo-Automobil umgestürzt.

### 10 Beamte schwer verletzt Verkehrsunfall in Lichterfelde.

Ein schwerer Verkehrsunfall ereignete sich heute mittag kurz vor 1 Uhr in der Händelstrasse in Lichterfelde. Dort stiess ein in voller Fahrt befindlicher Schnellpatrouillenwagen der Einsatzbereitschaft Steglitz gegen einen Gaskandelaber. Dabei wurde das Automobil schwer beschädigt und stürzte um. Die Beamten, die auf dem Wagen saßen, ein Führer und neun Polizeiwachmeister, wurden teils im weiten Bogen auf das Strassenpflaster geschleudert, teils unter dem umgestürzten Wagen festgeklemmt.

### Alle zehn Beamten erlitten schwere Verletzungen.

Der Polizeikraftwagen kam von Lichterfelde-Ost durch den Hindenburgdamm und wollte am Händelplatz in die Geliebstrasse einbiegen. In diesem Augenblick kam eine Kraftdroschke dem schnell fahrenden Patrouillenwagen

entgegen; der Führer war nicht mehr imstande, rechtzeitig abzustoppen und fuhr mit seinem Fahrzeug

### mit voller Kraft gegen einen Gaskandelaber. Der Wagen stürzte um, und alle zehn Beamten blieben schwer verletzt auf dem Strassendammbogen.

Passanten und Strassenbahner eilten hinzu und alarmierten die Feuerwehr und das Rettungssamt. Bevor noch die Rettungsmannschaften an der Unfallstelle eintrafen, konnte bereits ein Teil der Verunglückten aus ihrer gefahrvollen Lage befreit werden. Mittels Krankenwagen und Fahrzeugen der Feuerwehr wurden die verunglückten Beamten nach dem Lichterfelder Kreis Krankenhaus gebracht. Bei allen zehn Beamten wurden schwere innere Verletzungen und Knochenbrüche festgestellt. An der Unfallstelle ist bei Schluss des Blattes die Feuerwehr mit den Aufräumungsarbeiten beschäftigt. Die Schuldfrage ist noch nicht geklärt; zurzeit ist eine Untersuchung im Gange. Der Unfall hatte eine grosse Menschenmenge angeleckt, so dass der Verkehr zeitweise stark behindert wurde.

## Das Verfahren Kölling-Hoffmann.

### Die heutige Verhandlung vor dem Disziplinarsenat.

#### Was die Angeeschuldigten vorzubringen haben.

Zu Beginn der heutigen Verhandlung vor dem Disziplinarsenat des Kammergerichts verliest Präsident Tigges den Absatz aus dem Urteil der Vorinstanz, in welchem die Veröffentlichung des Schreibens Köllings in den Magdeburger Polizeipräsidienten, die in der Rechtspreze vor dem Eintreffen dieses Schreibens bei seinem Adressaten erfolgte, als eine Taktlosigkeit bezeichnet wird. Den Angeeschuldigten wird Gelegenheit gegeben, sich über die Zusammenhänge dieses Schreibens ausführlich zu äussern. Das Wort führt wieder in erster Linie Landgerichtsdirektor Hoffmann. Er gibt zur Entschuldigung nur an, er habe auf der Befürchtung rechnen müssen, dass das Schreiben nur der Linkspresse übergeben und von ihr in tendenziöser Weise veröffentlicht würde.

Hoffmann sucht dann in längeren Ausführungen die Stellungnahme gegen den Kriminalkommissar Busdorf zu erklären. Gegen Tenhold sei ohne ersichtliche Gründe ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Gegen Busdorf sei das, obgleich bei ihm erstbeste Verurteilungen vorgelegen hätten, nicht geschehen. Er sei vielmehr dem Untersuchungsrichter aufgedrängt worden zu einer Zeit, als gegen Haas der dringendste Verdacht vorhanden war. Trotzdem habe Busdorf die gegen Haas sprechenden Verurteilungen aus seinen Nachforschungen vollkommen ausgeschaltet. Wenige Stunden, nachdem sich der Verdacht gegen Haas besonders verstärkt hatte, habe Regierungsdirektor Weiss das entstellende Communiqué in die Presse gebracht. Auch dem Oberpräsidenten Hörsing hätte der begründete Verdacht gegen Haas Kölling am 26. Juli an das Magdeburger Polizeipräsidium das erneute Ersuchen gerichtet, ihm den Kriminalkommissar Tenhold wieder zur Verfügung zu stellen. Dass Regierungsdirektor Weiss und Oberpräsident Hörsing in dieser Art in die Organisation der Voruntersuchung eingegriffen hätten, sei eine Amtsanmassung gewesen.

Der Generalstaatsanwalt richtet an die Angeeschuldigten die Frage, wer das Schreiben vom 26. Juli verfasst habe, Hoffmann oder Kölling.

Hoffmann: Dieses Schreiben haben wir zusammen verfasst. Rechtsanwalt Schaper verliest die Abschrift eines Schreibens des Magdeburger Polizeipräsidienten, aus dem hervorgehen soll, dass die Zurückziehung Tenholds erfolgt sei, ehe das Disziplinarverfahren gegen ihn wirklich eingeleitet war.

Präsident Tigges verliest demgegenüber ein anderes Schreiben, aus dem sich ergibt, dass das

Disziplinarverfahren eingeleitet war und für ein Hauptverfahren alle Voraussetzungen gegeben zu sein schienen. Präsident Tigges richtet an Hoffmann die Frage, ob er denn schon früher behauptet habe, dass die Verwaltungsbehörden durch die Presse einen Druck hätten ausüben sollen.

Hoffmann: Natürlich. In diesen Artikeln sind Tatsachen verwendet worden, die nur Regierungsdirektor Weiss bekannt sein konnten. Hoffmann verliest Aufzeichnungen, in denen er seine Eindrücke unmittelbar nach dem Erscheinen dieser Artikel festgehalten hätte. Er stelle sich die Dinge ungefähr so vor, dass nur die einleitenden Worte redaktionelle Arbeit waren, alle tatsächlichen Angaben, auch in der Formulierung, direkt von Regierungsdirektor Weiss stammten.

Generalstaatsanwalt: War das Ihre damalige subjektive Auffassung, oder soll das eine objektive Feststellung

sein? Was soll mit diesen Verlesungen erreicht werden? Dass die Angeklagten sich durch die Presseartikel beleidigt fühlen konnten, wird ohne weiteres als wahr unterstellt.

Rechtsanw. Schaper: Es soll durch diese Verlesung nachgewiesen werden, in welchem Masse durch die Presse ein Druck auf die Untersuchungsführung ausgeübt wurde.

Kölling, nach seiner Meinung befragt, auf welchem Wege die Linkspresse ihre Informationen erhalten habe, erzählt, dass Kriminalkommissar Tenhold einmal ihm ganz ungefragt gesagt habe: Es ist furchtbar, alles was Sie mit Kommissar Busdorf über die Führung der Untersuchung besprechen, steht am nächsten Tage in der Zeitung.

Der Generalstaatsanwalt betont, dass diese Frage für ihn ganz ohne Bedeutung sei.

Ein Beisitzer richtet an Kölling die Frage, ob die Angriffe in der Presse einen grossen Eindruck auf ihn gemacht hätten?

Kölling erklärt, dass er durch die Pressekampagne in seiner Arbeitskraft beeinträchtigt worden sei.

Die Verhandlung wendet sich dann einer Veröffentlichung Köllings in der „Magdeburger Tageszeitung“ vom 8. August zu. Diese Veröffentlichung war die Antwort auf sechs Fragen, die tags zuvor das gleiche Organ an Kölling gerichtet hatte. Kölling war darin auch auf die Gegenüberstellung der Hildegard Götz mit ihrem Bräutigam Schröder eingegangen, die gegen seine, des Untersuchungsrichters, Willen erfolgt sei. Diese Gegenüberstellung durch den Kriminalkommissar Dr. Riemann fand im Polizeipräsidium statt. Kölling verlangte die sofortige Herausgabe des Schröders von der Polizei an das Gerichtsgelängnis.

Präsident Tigges stellt aus den Akten fest, dass Oberstaatsanwalt Rasmus

### die Genehmigung Köllings zur Vernehmung Schröders durch den Kriminalkommissar Dr. Riemann ausdrücklich eingeholt habe.

Das steht im Widerspruch zu der Darstellung, die Kölling in jenem Artikel vom 8. August gegeben hat.

Generalstaatsanwalt (zu Kölling): Die Tatsache der für Riemann erteilten Genehmigung muss wohl Ihrem Gedächtnis entschwunden gewesen sein, als Sie diesen Artikel verfassten.

Sodann werden zwei Artikel Hoffmanns verlesen, die unter der Überschrift „Recht in Not“ am 11. August und an einem der folgenden Tage in der „Magdeburger Tageszeitung“ erschienen sind.

Hoffmann erklärt dazu, dass er in diesen Artikeln sein eigenes Eingreifen rechtfertigen und gleichzeitig über Kölling den Schild halten wollte.

Die Staatsanwaltschaft erblickt in diesem Artikel Hoffmanns einen

### Verstoss gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit,

speziell, was die Mitteilungen Hoffmanns über das Disziplinarverfahren gegen Kölling betraf.

Aus dem Artikel „Recht in Not II“ hob das Urteil der ersten Instanz als besonders gravierend hervor, dass darin der Staatsanwaltschaft der Vorwurf gemacht worden war, sie sei nicht imstande, objektiv und gerecht zu sein. Ueber diesen Artikel habe sich insbesondere Oberstaatsanwalt Rasmus beschwert, zumal

### Hoffmann jahrelang zurückliegende Konflikte zwischen dem Gericht einerseits und der Polizei und der Staatsanwaltschaft andererseits an die Öffentlichkeit geriert

hätte. Es handelt sich um drei Fälle aus den Jahren 1921 und 1922.

## Keudell und seine Kollegen.

Was sich aus der gestrigen Ausschusssitzung ergab.

Von

Dr. Ernst Feder.

Die Kommunisten haben gestern im Ueberwachungsausschuss des Reichstags den Deutschnationalen zu einem billigen Triumph verholfen. Sie haben, wie im grössten Teil unserer heutigen Morgenausgabe schon berichtet, gegen den von Zentrum und Demokraten gestellten Antrag gestimmt, der das Vorgehen Keudells für unzureichend erklärt. So wurde dieser Antrag, für den ausser Zentrum und Demokraten auch die sozialdemokratischen Vertreter stimmten, mit 10 gegen 10 Stimmen abgelehnt und die Tatsache verschleierte, dass auch der alte Reichstag, dessen Zusammensetzung dem Volkswillen schon seit langem nicht mehr entsprach, in seiner grossen Mehrheit Keudells Schritt ablehnte.

Der Ausschuss hat einen Teil seiner Verhandlungszeit damit vergeudet, dass er die Grenzen seiner Zuständigkeit prüfte. Es war, als ob dieser Ausschuss noch niemals zusammengetreten sei. Tatsächlich hat er schon zahlreiche Sitzungen abgehalten. Er hat sich im Jahre 1921 mit dem Ausnahmezustand in Bayern, im Jahre 1922 mit der Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Republik, vielfach auch mit wirtschaftlichen Fragen befasst, und kaum je sind Zweifel über die Grenzen seiner Zuständigkeit aufgetaucht.

Seltsam, dass man gestern mit juristischen Erörterungen die Zeit verlor, wo es auf die politische Stellungnahme zu einer politischen Aktion ankam. Es ist richtig, dass der Ausschuss den Ministern ein Misstrauensvotum nicht erteilen kann, dass die Reichsverfassung dies Recht dem Reichstagsplenum vorbehalten hat. Darauf kam es gestern nicht an, zumal ein Misstrauensvotum von keiner Seite gestellt war. Es kam lediglich darauf an, dass der Reichstag gegen die hochpolitische Aktion Keudells, die dieser mit Unrecht als eine Ressortangelegenheit bezeichnet, und die in Wahrheit eine parteipolitisches Manöver ist, Stellung nahm. Die Mehrheit des Ausschusses war gegen Keudell, die Kommunisten, Sozialdemokraten, Demokraten und Zentrum brachten diese Ablehnung klar zum Ausdruck. Unklar war die Haltung der Deutschen Volkspartei. Stresemann hat sich bekanntlich gegen Keudells Vorgehen ausgesprochen, ohne freilich einen Kabinettsbeschluss zu verlangen. Der Stresemann-Flügel der Deutschen Volkspartei ist klein. Im Ausschuss war er nicht vertreten. Im Ausschuss führte Scholz, und der letzte den Deutschnationalen auch gestern wieder treue Gefolgschaft. Er hatte keine Lust, gegen Keudells Verbot zu stimmen, das in der massgebenden Volkspartei in der Presse allenthalben abgelehnt wird. Wie gewöhnlich, ist die Volkspartei teils für, teils gegen die in Frage kommende Aktion.

Von fataler Kümmerlichkeit war die Erklärung des vereinsamten Herrn von Keudell. Mit keinem Wort ging er auf den schweren Vorwurf ein, dass er, immer für die Länderrechte sprechende Föderalist, mit den Ländern keine Fühlung genommen hat. Die preussische Regierung würde ein derartiges Verbot in einer Provinz zweifellos nicht erlassen, ohne dem Oberpräsidenten Gelegenheit zur Äusserung zu geben. Herr von Keudell aber verlangt ein solches Verbot, ohne den Länderregierungen, die auf diesem Gebiet viel bessere Sachkennner sind als er, auch nur eine Andeutung gemacht zu haben. Dabei kam Herr von Keudell in eine peinliche Verlegenheit, als gestern der sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Rosenfeld fragte, ob denn Bayern das Verbot durchgeführt habe. Der bayerische Gesandte, Herr von Freger, blieb stumm. Keudell versprach, sich zu erkundigen. Wir wissen nicht, ob der Herr Innenminister das inzwischen getan hat. Wir möchten ihm inoffiziellen mitteilen, dass tatsächlich Bayern das Verbot nicht durchgeführt hat. Auch Württemberg wartet erst auf den Leipziger Spruch, so dass Keudells Ersuchen in keinem der achtzehn Länder bisher zur Durchführung gelang ist.

Im übrigen berief sich Herr von Keudell gestern darauf, dass er zum Erlass des Verbotes berechtigt sei. Dabei stützte er sich lediglich auf zwei Entscheidungen des Reichsgerichts aus dem Dezember 1927, durch die aussehend Kommunisten, die dem Frontkämpferbund angehören, zu schweren Strafen verurteilt worden sind. Seltsam — die Straftaten, auf die die Urteile sich beziehen, liegen doch noch viel weiter zurück, und trotzdem hat Herr von Keudell in all diesen Monaten nichts getan, hat vielmehr gewartet, bis der Reichstag aufgetaucht, der Wahltag in unmittelbare Nähe gerückt war. Wir möchten hier, eine gestern im Ausschuss gemachte Andeutung aufnehmend, eine Frage an den Herren Innenminister richten: Ist es richtig, dass Herr von Keudell, der das Verbot ja schon vor der Auflösung des Reichstags erwog, darauf hinwies, dass er mit dem Verbot erst nach der Auflösung des Reichstags herauskäme?

Im übrigen weigerte sich Herr von Keudell, dem Ausschuss seine Denkschrift vorzulegen. Sein Sträuben kann man verstehen. Diese Denkschrift stützt sich im wesentlichen auf veraltete und überholte Vorgänge aus den